

Aufbruch!



Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Carmen Schmidt, Wolfgang Köhler

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, 2, 5

Federführung: 5

Termin f. Stellungnahme: 12.10.12

erledigt am: 26.09.12 Mü.

Anfrage

Datum: 26.09.2012

Drucksachen-Nr.: 12/0332

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

24.10.2012

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Körperschaftspflichtigkeit kommunaler Kinderbetreuungseinrichtungen

Gemäß einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12.07.2012 (Az. I R 106/10) unterliegen auch Kinderbetreuungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Pflicht zur Abführung von Körperschaftssteuer. Da die Körperschaftssteuer dem Bund und den Ländern zugute kommt, hätte im einschlägigen Fall die Kommune neue finanzielle Belastungen bzw. zusätzlichen Personaleinsatz zu verkraften.

Fragestellung:

1. Machen städtischen Kindertagesstätten überhaupt Gewinne, die nach dem neuesten Urteil des Bundesfinanzhofes körperschaftssteuerpflichtig wären?
2. Was wird sich voraussichtlich an der wirtschaftlichen Situation der Kinderbetreuungseinrichtungen durch den ab 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres in Hinsicht auf die Frage der Gewinn-Erzielung ändern?
3. Welche finanziellen Auswirkungen - auch durch Personalkosten für die Erwirkung von Nichtveranlagungsbescheiden - könnte dieses Urteil für Sankt Augustin haben?
4. Welche Möglichkeiten gibt es, um eventuellen finanziellen Belastungen der Stadt entgegenzuwirken bzw. solche aufzufangen?
5. Müssen Eltern auf Grund des Urteils des BFH mit höheren Beiträgen rechnen?

gez. Carmen Schmidt

gez. Wolfgang Köhler